EV.-LUTH. OBERKIRCHENRAT Dezernat II



Datum: 05.01.2023

Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom:

Bitte stets angeben: 72/2022 Aktenzeichen: 131-01:2000 Ansprechpartner/in: Bölts, Kerstin Telefon: 0441 7701-2006 E-Mail: GKR-Wahl

@kirche-oldenburg.de

Ev.-luth. Oberkirchenrat · Philosophenweg 1 · 26121 Oldenburg 1. An alle Ev.-luth. Kirchengemeinden und Kirchenkreise

Rundschreiben Nr. 1/2023

Kirchengesetz über die Bildung der Gemeindekirchenräte

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 10.03.2024 werden die nächsten Wahlen zu den Gemeindekirchenräten stattfinden (Art. 20 Kirchenordnung). Die Wahlen erfolgen entsprechend des Kirchengesetzes über die Bildung der Gemeindekirchenräte. Dieses Gesetz wurde durch die Synode am 18.11.2022 geändert. Die Änderungen traten zum 01.01.2023 in Kraft. In der Anlage zu diesem Rundschreiben erhalten Sie die aktuelle Fassung des Kirchengesetzes.

Die Gesetzesänderungen des Kirchengesetzes über die Bildung der Gemeindekirchenräte der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg orientieren sich an dem Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände der Landeskirche Hannovers. Die Anregungen, die uns nach der Veröffentlichung des Rundschreibens Nr. 7/2022 aus den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen erreicht haben, wurden hierbei weitgehend berücksichtigt. Die Ziele der Änderungen sind eine Vereinfachung des Wahlverfahrens, eine Verschlankung der gesetzlichen Regelungen, eine stärkere Einbindung von jungen Gemeindegliedern in die Gremien, der Abbau von Hürden bei der Gewinnung von Kandidat*innen sowie eine deutliche Entlastung der Kirchenbüros zur Vorbereitung der Wahlhandlungen.

Im Folgenden möchten wir Sie auf die wichtigsten Änderungen des Kirchengesetzes zur Bildung der Gemeindekirchenräte aufmerksam machen.

- Die Durchführung der Wahl als allgemeine Briefwahl und Onlinewahl mit Zugangscode,
 Durchführung einer Urnenwahl in den Kirchengemeinden, wenn von dort gewünscht.
- Zentraler Versand der Briefwahlunterlagen.
- Wählbarkeit ab 16 Jahren, Vorsitz im Gemeindekirchenrat möglich mit 18 Jahren; aktives Wahlrecht wie bisher mit 14 Jahren.
- Mehrere Mitglieder einer Familie können gleichzeitig Mitglieder desselben Gemeindekirchenrates
- Grundsätzlich beträgt die Amtszeit sechs Jahre, aber ein gewähltes oder berufenes Mitglied des Gemeindekirchenrates kann vor Aufnahme des Amtes erklären, dass sie/er zunächst für drei Jahre amtieren wird; drei Monate vor Ablauf muss das Mitglied erklären, ob er/sie das Amt weiterhin ausüben möchte.
- Die Mitgliedschaft in einem Gemeindekirchenrat kann bis zu ein Jahr ruhen.
- Unabhängig von der Größe der Kirchengemeinde sind mindestens drei Mitglieder zu wählen. Liegen weniger als drei Wahlvorschläge vor, kommt die Wahl nicht zustande und der bisherige Gemeindekirchenrat bleibt längstens für ein weiteres Jahr im Amt.
- Unter den Wahlvorschlägen soll mindestens eine Person sein, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- Die Anzahl der berufenen Mitglieder des Gemeindekirchenrates darf bis zu 50% der gewählten
 Mitglieder betragen. Die Festlegung der Anzahl erfolgt durch Beschluss des Gemeindekirchenrates.
- Bei Berufungen sollen anteilig Personen vorgeschlagen werden, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Wenn ein Gemeindekirchenrat weniger als drei Mitglieder hat, ist er nicht beschlussfähig. In diesem Fall nimmt der Kreiskirchenrat die Aufgaben und Befugnisse kommissarisch wahr. Alternativ können auch mindestens drei Mitglieder eines Gemeindekirchenrates durch den Kreiskirchenrat berufen werden, um einen beschlussfähigen Gemeindekirchenrat zu bilden.
- Der Begriff "Wahlaufsatz" wird in "Wahlvorschlagsliste" geändert.
- Einige bisher kaum angewendete Regelungen entfallen zukünftig, wie zum Beispiel die Regelungen zur Aberkennung des Wahlrechts.

Für die bestehenden Gemeindekirchenräte bleibt das bisherige Verfahren bei Berufungen bis zur Neuwahl in Kraft (Beschluss des GKA vom 15.12.2022).

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage

gez. Udo Heinen Kirchenverwaltungsdirektor

<u>Anlagen</u>

Kirchengesetz über die Bildung der Gemeindekirchenräte vom 01.01.2023 Verordnung zur Verlängerung der Laufzeit des bisherigen Gemeindekirchenratswahlgesetzes vom 15.12.2022